

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 18. Januar 1938.)

Der Amtsbezirk des schweizerischen Konsulats in Livorno wird mit dem des Konsulats in Florenz zusammengelegt, wobei letzteres inskünftig für das ganze Gebiet zuständig ist.

716

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen betreffend den Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften.

(Vom 12. Januar 1938.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, der am 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, tritt an Stelle des gleichnamigen Bundesbeschlusses vom 27. September 1935, der bis zum 31. Dezember 1937 befristet war. Der bisherige Bundesbeschluss vom 27. September 1935 und die zugehörigen Ausführungsvorschriften (Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935, Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. November 1935, Verordnung vom 28. April 1936) sind aufgehoben.

Der neue Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 enthält gegenüber dem frühern Bundesbeschluss einige Lockerungen in bezug auf die Erweiterung und Verlegung. Ferner erfuhr die Stellung der Genossenschaftsverbände und deren Mitgliedergenossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 Verkaufsstellen geführt haben, eine neue Regelung, und schliesslich wurde im Interesse einer Vereinfachung die Verordnung vom 28. April 1936 betreffend die Unterstellung der

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1938
Date	
Data	
Seite	53-53
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.